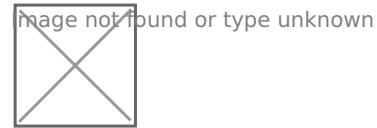


# Beihilfe auch im Mutterschutz und der Elternzeit?

**Beitrag von „Quesera“ vom 8. Januar 2006 13:08**

Hi Ronja!



Herzlichen Glückwunsch auch von mir zu dieser schönen Neuigkeit!!

Mit Aufsicht und Sportunterricht wäre ich vorsichtig. Ich habe einen Auszug aus dem Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums (10/03) vor mir liegen, in dem es heißt:

Zitat

Ich ordne daher als Maßnahme zum Schutz der werdenden Mutter im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der jeweils geltenden Verfassung an, dass **schwangere Lehrerinnen und Erzieherinnen in der Pausenaufsicht nicht eingesetzt werden dürfen**.

Zitat

Nach dem Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Werdende Mütter dürfen auch nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden, insbesondere nicht mit Arbeiten

- bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht gehoben, bewegt oder befördert werden,
- bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder sich gebückt halten müssen,
- bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind auch bei der Durchführung des Sportunterrichts zu beachten. Da beim Sportunterricht ggf. eine Gefährdung i.S. des Mutterschutzgesetzes vorliegt, **dürfen Schwangere nur mit ihrem Einverständnis im Sportunterricht eingesetzt werden**. Sportunterricht muss so organisiert werden, dass Gefährdungssituationen weitestgehend ausgeschlossen sind und ein körperlicher Einsatz der Lehrerin, wie ihn das Mutterschutzgesetz ausschließt, nicht erforderlich

wird.

Es ist dabei sicherzustellen, dass

- die eigene Beteiligung der Lehrerin an Spielen, Gymnastik und anderen sportlichen Übungen ebenso wie der Auf- und Abbau von Sportgeräten unterbleiben.
- nur solche Sportarten unterrichtet werden, bei denen auf jedes körperliches Eingreifen der Lehrerin verzichtet werden kann (z.B. Leichtathletik, Tischtennis, Gymnastik/Tanz,...). Gerätturnen darf nur durchgeführt werden, wenn hierzu erforderliche Sicherheits-/Hilfestellungen unbedenklich zuverlässig und erprobten Schülern übertragen werden können.
- Schwimmunterricht darf nur dann erteilt werden, wenn eine zweiterettungskundige Lehrkraft beteiligt ist, die alleinverantwortlich die Aufsicht am Schwimmbeckenrand übernimmt und erforderlichenfalls unter körperlichem Einsatz Hilfe leistet.

Diese Regelungen sind auf Referendarinnen, die schwanger sind, sinngemäß anzuwenden.

Alles anzeigen

Wie gesagt, das sind hessische Bestimmungen. Müßtest Dich mal erkundigen, wie es in NRW aussieht. Aber ich denke mal, ähnlich.

Alles Gute für Dich und Dein Kind!!

LG,

Quesera